

Tagesbetreuung ASO, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag, Indexanpassung

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 7 des Bgld. Pflichtschulgesetzes 1995 idgF betreibt die Freistadt Eisenstadt eine Sonderschule mit Tagesbetreuung in Eisenstadt.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.7.2011 werden gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 idgF. folgende Beiträge zur Zahlung eingehoben:

§ 2

Der Beitrag für die Tagesbetreuung setzt sich zusammen aus dem

- a) Betreuungsbeitrag und dem
- b) Verpflegungsbeitrag

§ 3

- (1) Die Anmeldung gilt gem. § 12a Abs 1 SCHUG für das ganze Unterrichtsjahr. Sie kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule, sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens einer Woche, erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Eine Abmeldung/Änderung der Tagesbetreuung kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen und hat bis spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.
- (3) Die Beiträge sind je Unterrichtsjahr zehnmal, und zwar jeweils bis zu 10. eines jeden Monats, zu entrichten. Sollte der vorgeschriebene Beitrag bis Ende des Monats nicht entrichtet werden, ist der Besuch der Nachmittagsbetreuung dem folgenden Monat nicht möglich. Der offene Betrag ist auf gerichtlichem Wege, wenn notwendig, einbringlich zu machen.

§ 4

- (1) Der **Betreuungsbeitrag** gem. § 2 a) beträgt **monatlich**
- | | |
|----------------------|----------------|
| a) für 5 Tage/ Woche | € 97,10/ Monat |
| b) für 4 Tage/Woche | € 77,90/ Monat |
| c) für 3 Tage/Woche | € 58,60/ Monat |
| d) für 2 Tage/Woche | € 39,10/ Monat |
| e) für 1 Tag /Woche | € 19,50/ Monat |
| f) Notfallstarif | € 6,60/ je Tag |
- (2) Der **Verpflegungsbeitrag** gem. § 2 b) für das Mittagessen beträgt **pro Tag** € 3,00
- (3) Eine Indexanpassung der Beiträge erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat Februar des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Beiträge haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Beiträge bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.
- Die Indexanpassung gilt nicht für den Verpflegungsbeitrag.
- (4) Der Beitrag gem. § 2 a) ermäßigt sich auf Antrag. Ein Antrag auf Ermäßigung der Tagesbetreuung ist in jedem Schuljahr bis zum 31. Oktober bei der Schuldirektion einzubringen; im Falle einer Aufnahme in die Tagesbetreuung während des Unterrichtsjahres ist der Antrag auf Ermäßigung innerhalb eines Monats nach Aufnahme einzubringen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1.9.2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 29.6.2010, Zl. 422/5/7-2010 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages für die Tagesbetreuung ASO außer Kraft.

Bürgermeisterin:

Andrea Franschiel eh.

Angeschlagen am: 2011-07-11

Abgenommen am: 2011-07-27